

Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für gewerbliche Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Konstanz (Gestaltungsrichtlinien)

Die Gestaltungsrichtlinien erweitern die Regelungen der Sondernutzungssatzung und geben Leitlinien zur Gestaltung privater Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Stadt Konstanz. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage zum Schutz des jeweiligen Straßen- bzw. Platzbildes und des Stadtbildes.

Aufgrund § 24 GemO i.V.m. § 16 StrG und § 8 FStrG erlässt der Gemeinderat mit Wirkung vom 19.01.2012 folgende Richtlinien

I. Allgemeine Richtlinien

1. Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen und Produktpräsentationen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden und in ihrer Gestaltung optische Transparenz aufweisen, auch um die Orientierung im öffentlichen Raum für Bürger und Besucher zu gewährleisten.
2. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen sind daher unzulässig. Hierzu zählen u.a. mobile Zaunelemente, Witterungs- und Windschutzeinrichtungen sowie lineare Pflanzkübel.

II. Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés

1. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.
2. Schanktheken und ähnliche Service-Einrichtungen sind nicht gestattet.
3. Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet (außer auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen). Dies gilt nicht für genehmigte Pflanzkübel, die unmittelbar an der Hauswand aufgestellt sind oder Absperrungseinrichtungen, die zur Absicherung der Bewirtschaftungsfläche (außerhalb der Fußgängerbereiche) von der Straßenverkehrsbehörde gefordert wurden.
4. Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den örtlichen Gegebenheiten anpassen.
5. Das Verwenden von Planen, Folien und sonstigen Abdeckungen für das Mobiliar ist nicht gestattet.
6. Teppiche, Kunstrasen, Podeste u.ä. dürfen nicht ausgelegt bzw. errichtet werden.
7. Es dürfen keine Kunststoff-Monoblockmöbel verwendet werden. Stühle und Tische sind in einem schlichten Design und in einheitlicher Farbgebung zu wählen. Lounge-Möbel auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden nicht gestattet. Bierbankgarnituren dürfen nicht verwendet werden. Bänke sind ausnahmsweise bis zu einer Länge von 1,8 m zugelassen.
8. Sonnenschirme dürfen keine Fremdwerbung tragen. Die Farbgebung der Sonnenschirme muss innerhalb der Straßenwirtschaftsfläche einer Gaststätte einheitlich sein. Sie wird im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis jeweils mit dem Antragsteller abgestimmt.

Zur Vermeidung einer durchgängigen Überdachung dürfen nur runde bzw. oktogone, jederzeit entfernbare Sonnenschirme während der Betriebszeiten der Straßenwirtschaften aufgestellt werden. Sie dürfen einen Durchmesser von max. 4 m haben, jedoch nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche hinausragen.

Ausnahmsweise können quadratische Schirme genehmigt werden.

Bei eckigen Schirmen ist eine Dachbildung unzulässig. Zwischen den einzelnen Schirmen ist ein ausreichend breiter Abstand zu belassen.

Bei Schirmen, die in Bodenhülsen verankert sind, ist ein Abstand von 1 m zwischen den Schirmdächern einzuhalten.

9. Begrünungen von Freisitzen der Außengastronomie dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen mittels beplanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden.

Der Mindestabstand zwischen den Pflanzgefäßen soll 1,5 m betragen.

Die Pflanzhöhe ist inkl. Pflanzgefäß auf max. 1,2 m zu beschränken.

Die Pflanzgefäße sind in zurückhaltendem Design und Material zu wählen. Es sind nur in Material, Form, Farbe und Größe abgestimmte Pflanzgefäße erlaubt (siehe Empfehlungsblätter).

Die Anzahl der Pflanzgefäße ist zu beschränken, so dass keine grünen Einzäunungen oder Barrikaden entstehen.

Für sonstige Begrünungen oder beplanzte Gefäße an anderen Stellen gilt diese Regelung nicht. Art und Umfang werden in solchen Fällen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis jeweils mit dem Antragsteller im Einzelfall abgestimmt.

III. Andere gewerbliche Sondernutzungen (Produktpräsentationen und Werbeeinrichtungen)

1. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Produktpräsentationen auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten. Diese sind täglich nach Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
2. Produktpräsentationen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite maximal die Hälfte der Länge der Geschäftsfassade betragen.
3. Produktpräsentationen können in einem Aktionsfeld unmittelbar an der Fassade bis zu einer Tiefe von 1,2 m angeordnet werden. Die Breite des Aktionsfeldes nimmt max. $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite, max. 4 m ein. Vor Gebäuden mit einer Fassadenbreite von 3 m oder weniger darf das Aktionsfeld max. 1,5 m breit sein. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben (siehe Empfehlungsblätter).
4. Die Gestaltung der Produktpräsentationen hat dem Stadtbild zu entsprechen. Die Waren sind auf Ständern aus Metall oder Holz bis zu einer Höhe von max. 1,6 m ansprechend zu präsentieren. Einzige Ausnahme bilden schlanke Kartenständer: Diese dürfen 1,8 m hoch sein.
5. Das Mobiliar für die Produktpräsentation darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.
6. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
7. Überdachungen von Produktpräsentationen in Form von Schirmen sind ausgeschlossen
8. Teppiche, Kunstrasen, Podeste u.ä. dürfen nicht ausgelegt bzw. errichtet werden.

Konstanz, den 07.03.2012

Horst Frank, Oberbürgermeister